

nur auf Kosten der den liberi zustehenden Bedeutung geschehen, die sich demnach kaum noch von der der Liten unterscheiden dürfte. Bereits hier müssen Einwände erhoben werden. Daß die nobiles wohlhabende Eigentümer von Grund und Boden waren, steht außer Frage; wahrscheinlich ist weiterhin, daß sie keiner bedurften, um ihre Stellung zum Ausdruck zu bringen. Aber ungewiß ist doch, ob sie die einzigen waren, die Land zu Eigen besaßen und alle anderen mit Einschluß der liberi den Acker nur als Kolonen und gegen Zins bebauten. Als eine willkürliche Auslegung des Berichtes Rudolfs von Sulda über die wirtschaftliche Ordnung der Sachsen (Mon. Germ. Scr. 2, 675, Otto S. 40) muß es aber erscheinen, wenn die, die ipsi possederunt, als die nobiles gedeutet werden, während doch nach dem ganzen Zusammenhang der Stelle näherliegt, hier die Gesamtheit des sächsischen Stammes (nobiles und liberi) zu sehen. Zweifel sind weiterhin dort angebracht, wo nicht nur eine tatsächliche, sondern auch rechtlich-systematische Gleichsetzung der liberi mit den Liten erfolgt. „Das begriffliche System der Dreiteilung der Stände“ gestattet doch nicht liberi und liti als verschmolzen zu betrachten, sondern legt vielmehr nahe, hier eine Scheidung aufrechtzuerhalten und anzunehmen, daß den servi keinerlei ständische Eigenschaft zukam. Was Otto aus der Etymologie des Wortes frei herauslesen zu können glaubt, überzeugt ebensovienig, wie etwa die in der Lex Saxonum vorgesehene Möglichkeit, daß ein liber in der tutela eines nobilis steht, oder die Corveyer Tradition, in der überliefert wird, daß ein Fridumar die Besitzungen zweier Freien tradiert, wobei aber nichts über das Verhältnis dieser zu jenem ausgesagt wird. Der Verfasser sieht sich selbst zu diesem Zugeständnis gezwungen: „Offenbar gab es auch unabhängige liberi.“ Nach allem scheint uns daher die Ansicht, die die sächsischen nobiles als die zahlenmäßig unterlegenen Altfreien grundherrschaftlicher Sozialstellung betrachtet, nicht erschüttert zu sein, womit gleichzeitig gesagt ist: der Beweis dafür, daß nach der Unterwerfung Sachsens die liberi erst zu dem Staatsvolk umgeprägt, zu Gemeinfreien im fränkischen Sinne gemacht werden mußten, scheint uns nicht erbracht. Dementsprechend ist es von vornherein unwahrscheinlich, daß die Schöffenbarfreien des 12. bis 13. Jahrhunderts die Abkömmlinge der alten nobiles gewesen